

Gemeindeweideordnung

Auf Grund der §§ 4 und 100 Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) sowie der §§ 22 – 28 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) hat der Gemeinderat am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Zell im Wiesental verpachtet ihre Allmendflächen (siehe Anlage 1) den Landwirten aus Zell im Wiesental als Weiden.
- (2) Die Landwirte haben die vorliegende Gemeindeweideordnung als rechtsverbindlich anzuerkennen.
- (3) Die Stadtverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen das Flächenverzeichnis. Änderungen im Flächenverzeichnis müssen von den Landwirten und den GBRs der Stadtverwaltung gemeldet werden.
- (4) Bestandteile dieser Gemeindeweideordnung sind:
 1. Anlage 1: Flächenverzeichnis gemäß Absatz 1
 2. Anlage 2: Arbeitsleistungen gemäß § 4 Absatz 1 + 2
Weidegeld gemäß § 4 Absatz 3
 3. Anlage 3: Lohnsätze pro Arbeitsstunde und Leistungsverzeichnis für Maschinen-
Fuhrleistungen gemäß § 6 Absatz 1

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Landwirte** sind alle Personen, die beim Landratsamt als Landwirte registriert sind.
- (2) **Beschicker** sind Landwirte, die eine Gemeinschaftsweide bewirtschaften.
- (3) **Einheimische Landwirte** sind Landwirte, deren Betriebssitz in Zell im Wiesental liegt.

§ 3

Gemeinschaftsweiden

- (1) Als Gemeinschaftsweide gelten Weiden, die von mehreren Beschickern bewirtschaftet werden.

Eine ehemalige Gemeinschaftsweide, die derzeit nur von einem Beschicker bewirtschaftet wird, gilt als Gemeinschaftsweide im Sinne von Absatz 1.

- (2) Einheimische Landwirte haben die Möglichkeit Vieh auf diese Weiden aufzutreiben. Eine Entscheidung hierüber treffen die Ortsverwaltung, der Landschaftspflegeverein und die Stadtverwaltung.

§ 4

Gemeinschaftsweiden mit mehreren Beschickern

- (1) Die Beschicker sind verpflichtet, sich an der Unterhaltung der Weiden durch Arbeitsleistungen laut den in Anlage 2 aufgeführten Stundensätzen zu beteiligen. Die Koordinierung der Arbeiten liegt im Aufgabenbereich des Weidewartes.

- (2) Die Abrechnungen der Arbeitsstunden sind bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Vorstand des Landschaftspflegevereins oder der Ortsverwaltung vorzulegen. Die Arbeitszeit beginnt und endet auf der jeweiligen Weide.

- (3) Weidegeld, nach den in Anlage 2 festgelegten Stundensätzen, ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an den Landschaftspflegeverein zu zahlen.

Von dem auf den Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Fremdvieh erhält der Landschaftspflegeverein 50 % des Flächenzuschusses.

Die Abrechnung selbst hat bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

- (4) Zum 1. März eines jeden Jahres sind die von den Landwirten zum Auftrieb beabsichtigten Tiere schriftlich der Ortsverwaltung zu melden. Ein aktuelles Bestandsregister ist der Anmeldung beizufügen.

Bis spätestens zum 10. März hat die Ortsverwaltung diese Unterlagen dem Vorstand des Landschaftspflegevereins vorzulegen.

Vieh, das nach dem 1. März von einem Landwirt gekauft wurde und aufgetrieben wird, muss am 31. Dezember des gleichen Jahres noch in seinem Besitz sein. Jeder Beschicker muss hierüber einen Nachweis bringen; als Nachweis dient eine Kopie des Bestandsregisters mit Datum vom 31. Dezember. Dies wird vom Landschaftspflegeverein kontrolliert. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird das Vieh wie Fremdvieh behandelt. Ausnahmen sind nur mit Nachweis zu gewähren.

- (5) Beim Auftrieb muss der Nachweis der veterinärmedizinischen Anforderungen sowie eine vollständige Kopie des aktuellen Bestandsregisters von jedem einzelnen Beschicker dem Landschaftspflegeverein vorgelegt werden.

- (6) Bei übermäßiger Nachfrage und Beschickung zum Auftrieb hat der Landschaftspflegeverein, die Ortsverwaltung und die Stadtverwaltung einen gerechten Verteilerschlüssel über die Anzahl der Tiere zu erstellen, wobei Tiere von Landwirten aus dem jeweiligen Ortsteil vorrangig behandelt werden.
- (7) Wenn ein Landwirt Fremdvieh (siehe Absatz 4) auf seinen privaten oder privat gepachteten Weiden bzw. gepachteten Einzelweiden annimmt, hat er keinen Anspruch mehr auf die Aufnahme seines Viehs auf die Gemeinschaftsweide.
- (8) Sollte der Bedarf an Weidetieren von einheimischen Landwirten nicht voll gedeckt werden, können auch ortsfremde Landwirte zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheiden die Ortsverwaltung, der Landschaftspflegeverein sowie der zuständige Weidewart.
- (9) Tiere, die nicht im Zaun bleiben oder die Herde ständig beunruhigen, müssen von den Weiden abgetrieben werden. Dies gilt auch für Sauger und kranke Tiere.
Hier obliegt die Entscheidung dem Weidewart und dem Vorstand des Landschaftspflegevereins.
- (10) Die GbRs sind gegenüber der Stadtverwaltung und dem Vorstand des Landschaftspflegevereins auskunftspflichtig.
Änderungen im Vorstand einer GbR sind dem Landschaftspflegeverein und der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.
- (11) Die Gemeinschaftsweiden unterstehen der jeweiligen Ortsverwaltung.
Für die Liebeckweide ist die Ortsverwaltung Gresgen zuständig.
- (12) Die Stadt Zell im Wiesental begrüßt und unterstützt die Gründung von Weide-GbRs.

§ 5

Haftung und Pflichten

- (1) Die Weiden sind ordnungsgemäß und nach den Empfehlungen des Landratsamtes Lörrach – Fachbereich Landwirtschaft, Abteilung übergebietliche Weideberatung – entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis und den förderrelevanten Bestimmungen zu bewirtschaften.
- (2) Jeder Landwirt ist verpflichtet, die veterinärpolizeilichen Gesetze und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Vor dem Auftrieb ist von den Landwirten, den Beschickern und der jeweiligen GbR eine Haftpflichtversicherung für den Auftrieb abzuschließen.
- (4) Die Stadt übernimmt für Schäden an den Tieren und durch Tiere entstandene Schäden keine Haftung.

§ 6

Der Weidewart

- (1) Die Ortsverwaltung bestellt mindestens einen ehrenamtlichen Weidewart. Der Aufwand des Weidewartes wird nach den vereinbarten Stundensätzen nach Anlage 3 vergütet.
- (2) Der Weidewart legt in Absprache mit den Beschickern den Auf- und Abtriebstag fest. Diese Tage sind von den Beschickern einzuhalten.
- (3) Die Höchstgrenze der Beschickung wird durch den Weidewart festgelegt.
- (4) Der Weidewart hat für einen ordnungsgemäßen Weidebetrieb Sorge zu tragen. Bei eventuell auftretenden Problemen oder Ungereimtheiten hat er dies der Ortsverwaltung sowie dem Vorstand des Landschaftspflegevereins mitzuteilen. Er ist der Ansprechpartner für die Landwirte und hat für ein einvernehmliches Miteinander zu sorgen.
- (5) Der Weidewart wird zu Terminen und Gesprächen die Gemeinschaftsweiden betreffend eingeladen. Er hat eine beratende Funktion.

§ 7

Weidebegehungen

Zu den Weidebegehungen sind der Weidewart, die Ortsverwaltung, die Stadtverwaltung und das Landwirtschaftsamt durch die Vorstandschaft des Landschaftspflegevereins einzuladen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Gemeindeweideordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeweideordnung vom 30.Mai 2015 außer Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Zell im Wiesental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Zell im Wiesental, 15.12.2022

Der Gemeinderat

Peter Palme

-Bürgermeister-

ANLAGE 1Flächenverzeichnis gemäß § 1 Absatz 1

Gemarkung	Filst.Nr.	Gesamtfläche in m²	Gesamtfläche in ha	verpachtet in ha (ca.)	verpachtet gesamt
Adelsberg	113	10.602	1,06	1,06	103,95
	129	5.524	0,55	0,55	
	143	28.918	2,89	1,55	
	145	13.259	1,33	0,87	
	154	5.860	0,59	0,59	
	156	5.808	0,58	0,06	
	157	8.927	0,89	0,89	
	159	6.294	0,63	0,48	
	162	9.356	0,94	0,82	
	165	31.122	3,11	3,11	
	166	1.983	0,20	0,03	
	170	4.303	0,43	0,43	
	172	952	0,10	0,09	
	193	118.229	11,82	11,46	
	194	14.351	1,44	1,43	
	205	8.099	0,81	0,79	
	209	30.259	3,03	2,18	
	213	14.140	1,41	1,12	
	217	7.562	0,76	0,15	
	219	61.479	6,15	4,11	
	225	3.739	0,37	0,28	
	227	13.139	1,31	1,31	
	228	18.134	1,81	1,54	
	262	1.033.065	103,31	0,27	
	433	2.322	0,23	0,16	
	495	747	0,07	0,07	
	498	4.596	0,46	0,06	
	502/1	3.165	0,32	0,11	
	503	43.185	4,32	2,95	
	520/5	174	0,02	0,02	
543	341.509	34,15	30,57		
544	112.677	11,27	8,01		
545	49.054	4,91	3,87		
547	60.779	6,08	4,46		
558	223.583	22,36	18,50		

Atzenbach	40	14.947	1,49	0,49	30,46
	157	7.772	0,78	0,59	
	260	1.806	0,18	0,18	
	261	2.072	0,21	0,21	
	262	3.610	0,36	0,36	
	263	4.003	0,40	0,40	
	263/1	91	0,01	0,01	
	264	3.493	0,35	0,21	
	287	88.297	8,83	7,72	
	287/2	86.576	8,66	7,21	
	287/3	2.394	0,24	0,13	
	289	286.877	28,69	12,18	
	291	341.369	34,14	0,77	
Gresgen	51/6	2.346	0,23	0,23	4,03
	56/1	4.288	0,43	0,01	
	244/1	14.982	1,50	1,50	
	894/1	11.417	1,14	1,11	
	900	9.065	0,91	0,15	
	1440	7.279	0,73	0,73	
	1448	2.138	0,21	0,21	
	1459	977	0,10	0,09	
Mambach	55	4.510	0,45	0,45	75,75
	165	26.167	2,62	2,44	
	189	45.664	4,57	1,77	
	192	3.357	0,34	0,34	
	208	22.806	2,28	2,26	
	211	136	0,01	0,01	
	228	122.412	12,24	5,96	
	229	139.630	13,96	10,42	
	241	18.170	1,82	0,43	
	323	58.173	5,82	3,29	
	324	114.769	11,48	7,62	
	325	85.140	8,51	15,03	
	371	222.295	22,23		
	326	1.654	0,17	0,09	
	355	12.426	1,24	0,54	
	370	234.108	23,41	5,71	
	372	75.180	7,52		
	416	101.858	10,19	17,80	
417	74.294	7,43			
418	17.923	1,79	1,59		

Pfaffenberg	83	28.499	2,85	0,69	97,85
	305	117.491	11,75	9,97	
	374	72.446	7,24	5,79	
	452	84.507	8,45	6,66	
	453	439.284	43,93	30,97	
	454	60.612	6,06	4,41	
	455	217.325	21,73	17,35	
	456	54.431	5,44	5,01	
	470	4.921	0,49	0,20	
	478	53.200	5,32	3,45	
	479	44.862	4,49	2,65	
	489	6.672	0,67	0,44	
	489/1	4.130	0,41		
	490/1	11.939	1,19	0,76	
	492/1	11.702	1,17		
	494	25.490	2,55	3,85	
	495	40.023	4,00		
	496	40.308	4,03	3,58	
	497	77.056	7,71	2,07	
Riedichen	230	235.635	23,56	19,37	70,85
	253/1	958	0,10	0,07	
	263	1.305	0,13	0,13	
	286	101.232	10,12	7,99	
	296/2	51	0,01	0,01	
	298/1	1.043	0,10	0,10	
	324	475.976	47,60	40,64	
	341	29.775	2,98	2,54	

	133	73.915	7,39	1,61	
	373	113.720	11,37	3,66	
	425	56.507	5,65	3,83	
	426	34.350	3,44	0,57	
	431	4.040	0,40	0,22	
	431/1	2.767	0,28	0,16	
	432	1.399	0,14		
	472	88.592	8,86	3,23	
	472/3	30.120	3,01	1,59	
	480	80.448	8,04	1,14	
	486	4.177	0,42	0,42	
	506/18	55.985	5,60	4,28	
	506/19	33.849	3,38	2,17	
	506/21	150.292	15,03	8,65	
	532	41.229	4,12	1,55	
	532/7	3.148	0,31	0,25	
	540	4.802	0,48	0,48	
	541	18.846	1,88	0,74	
	681	3.855	0,39	0,20	
Zell	682	3.527	0,35	0,26	52,62
	683	2.721	0,27	0,03	
	690	3.989	0,40	0,20	
	691	3.100	0,31	0,31	
	692	3.977	0,40	0,39	
	693	1.173	0,12	0,11	
	694	1.862	0,19	0,18	
	695	3.722	0,37	0,37	
	696	2.780	0,28	0,27	
	697	4.874	0,49	0,49	
	697/1	1.795	0,18	0,18	
	698	4.397	0,44	0,44	
	701	48.667	4,87	2,08	
	717	904	0,09	0,09	
	718	1.525	0,15	0,15	
	719	2.947	0,29	0,29	
	728	4.421	0,44	0,40	
	764	189.934	18,99	8,31	
	767	106.274	10,63	2,64	
	790	33.601	3,36	0,68	

ANLAGE 2

Arbeitsleistungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2

Arbeitsstunden auf den Gemeinschaftsweiden der Stadt Zell im Wiesental werden nach den folgenden Sätzen erhoben:

Bezeichnung Weiden	Arbeitsstunden / Rind	Arbeitsstunden / Mutterkuh mit Kalb
Mutterkuhweide Adelsberg	9 Stunden	12 Stunden
Jungviehweide Blauen	10 Stunden	13 Stunden
Mutterkuhweide Blauen	10 Stunden	13 Stunden
Jungviehweide Liebeck	9 Stunden	12 Stunden
Mutterkuh-/Jungviehweide Mambach	12 Stunden	15 Stunden
Mutterkuh-/Jungviehweide Pfaffenberg	9 Stunden	12 Stunden
Mutterkuh-/Jungviehweide Riedichen-Gaisbühl	9 Stunden	12 Stunden

Weidegeld gemäß § 4 Absatz 3

Von einheimischen Landwirten wird ein Weidegeld in Höhe von

8,00 EUR / Rind

10,00 EUR / Mutterkuh mit Kalb

erhoben.

Von Fremdviehbesckickern wird ein Weidegeld in Höhe von

15,00 EUR / Rind

20,00 EUR / Mutterkuh mit Kalb

erhoben.

ANLAGE 3

Lohnsätze pro Arbeitsstunde und Leistungsverzeichnis für Maschinen- und Fuhrleistungen

gemäß § 6 Absatz 1

Für die von den ortsansässigen Landwirten zu erbringende Arbeitsleistungen werden folgende Entlohnungen festgelegt:

Weidewart		13,00 € / Arbeitsstunde
Mann / Frau		13,00 € / Arbeitsstunde
Jugendliche von 14 bis 16 Jahre		11,00 € / Arbeitsstunde
Zugmaschine bis 50 PS	ohne Fahrer	18,00 € / Arbeitsstunde
Zugmaschine über 50 PS	ohne Fahrer	22,00 € / Arbeitsstunde
Motormäher	ohne Bedienung	13,00 € / Arbeitsstunde
Motorsäge	ohne Bedienung	9,00 € / Arbeitsstunde
Motorsense	ohne Bedienung	9,00 € / Arbeitsstunde
Mulcher	ohne Bedienung	10,00 € / Arbeitsstunde